

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



An den  
Gleitschirmclub Rennsteig e.V.  
Jürgen Laackmann  
Pfarrweg 9

96355 Tettau

Gmund, 21. August 1995 T/pi

Starts und Landungen mit Gleitsegeln auf dem Fluggelände  
"Schleppstrecke Lauenhain", 96337 Lauenhain

---

Der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) erteilt aufgrund des  
Antrags des Gleitschirmclubs Rennsteig e.V. folgende

## E r l a u b n i s

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Schleppstrecke Lauenhain" mit den Flurnummern 303, 304 (Startplatz) und 391 (Landeplatz), Gemarkung Lauenhain.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

## A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 150 m über Grund beschränkt.
10. Die in der beigelegten Karte gekennzeichnete, nordwestlich des Fluggeländes belegene Fläche darf nicht überflogen werden.

#### B e g r ü n d u n g :

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Kronach wurde mit Schreiben vom 01. August 1995 gemäß § 16 Abs. 3 a) LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 10. August 1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb auf dem Gelände "Schleppstrecke Lauenhain" keine Bedenken bestehen. Ein Überfliegen des nordwestlich an das Fluggelände angrenzenden Heckengebietes solle jedoch aus Gründen des Vogelschutzes grundsätzlich unterbleiben. Nachdem das fragliche Heckengebiet nördlich des Startplatzes belegen, Starts aber in südlicher Richtung erfolgen, ist ein Überfliegen des Heckengebietes aus flugtechnischer Sicht nicht erforderlich. Die Überflugbeschränkung wurde daher in Ziffer 10. der Auflagen übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Erlaubnis nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt VI. Nr. 15 a) des zugehörigen Gebührenverzeichnisses.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb